

Allgemeine Geschäftsbedingungen

Die vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen (im Folgenden „AGB“) gelten für jeden Verkauf von Produkten, der zwischen Giesse S.p.A. und dem Käufer (wie unten definiert) abgeschlossen wird. Eventuelle abweichende oder zusätzliche Bedingungen zu diesen AGB finden keine Anwendung, sofern sie nicht ausdrücklich schriftlich von Giesse genehmigt werden.

1. Definitionen

- 1.1 „**Käufer**“: bezeichnet die juristische Person, die Produkte von Giesse erwirbt, mit Ausnahme der Verbraucher.
- 1.2 „**CC**“ bezeichnet den Codice Civile, das italienische Bürgerliche Gesetzbuch (Königliches Dekret Nr. 262/1942 in der geltenden Fassung).
- 1.3 „**AGB**“: bezeichnet die vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen, die als ergänzender, wesentlicher Bestandteil von jedem Vertrag gelten, der zwischen Verkäufer und Käufer für den Erwerb von Produkten abgeschlossen wird.
- 1.4 „**Auftragsbestätigung**“: bezeichnet die schriftliche Annahme eines Auftrags, der nach den Vorgaben in diesen AGB eingesandt wurde, durch den Verkäufer.
- 1.5 „**Vertrag**“: bezeichnet jeglichen Verkaufsvertrag, der von den Parteien unterschrieben wurde und der von diesen AGB geregelt wird.
- 1.6 „**Kaufmännisches Angebot**“: bezeichnet jedes schriftliche Angebot, das unverbindlich und rein informativ in Bezug auf den Verkauf der Produkte an den Käufer gerichtet wurde.
- 1.7 „**Auftrag**“: bezeichnet die schriftliche Anfrage für den Erwerb der Produkte, die vom Käufer an den Verkäufer gesendet wurde.
- 1.8 „**Parteien**“: bezeichnet den Verkäufer und den Käufer gemeinsam.
- 1.9 „**Produkte**“: bezeichnet die vom Verkäufer vermarkteten Produkte.
- 1.10 „**Verkäufer**“: bezeichnet Giesse S.p.A. mit Geschäftssitz in 40054 Budrio (BO, Italien), Via Tubertini 1, Steuernummer 0248078037, USt.-Id.-Nr. 00581811205.

2. Anwendungsbereich

- 2.1 Die vorliegenden AGB regeln alle Verträge, die zwischen Verkäufer und Käufer abgeschlossen werden, und werden auf diese angewandt.
- 2.2 Die vorliegenden AGB sind in allen Auftragsbestätigungen enthalten oder werden ihnen beigelegt.
- 2.3 Sofern der Verkäufer schriftlich über eine Person, die mit Vertretungsbefugnissen für den Verkäufer ausgestattet ist, keine andere Absicht zum Ausdruck bringt, haben diese AGB Vorrang vor eventuellen abweichenden oder ergänzenden, auch späteren allgemeinen oder besonderen Bedingungen, die in den Aufträgen oder weiteren vom Käufer vorbereiteten Unterlagen enthalten sind.
- 2.4 Diese AGB ersetzen jede vorherige Vereinbarung, Verhandlung oder Verpflichtung zwischen den Parteien und haben Vorrang vor diesen.

3. Kaufmännische Angebote, Aufträge und Auftragsbestätigungen

- 3.1 Die vom Verkäufer erstellten kaufmännischen Angebote sind rein informativ und stellen keine verbindlichen Dokumente für den Verkäufer oder zwischen den Parteien dar.
- 3.2 Jeder Auftrag des Käufers, der beim Verkäufer eingeht, stellt einen Vertragsantrag im Sinne von Art. 1326 CC dar.
- 3.3 Aufträge müssen schriftlich eingereicht und von allen erforderlichen Informationen und Angaben begleitet sein, damit der Verkäufer die Leistung korrekt erbringen kann (einschließlich, rein beispielhaft, Anzahl und Art der Produkte, Liefer- und Versandinformationen usw.), und mit einer klaren Sprache präzise und detailliert verfasst sein. Der Verkäufer kann vom Käufer jederzeit weitere Informationen oder Unterlagen anfordern, die für die Erbringung seiner Leistung nützlich oder notwendig sind. Der Käufer ist der einzige, alleinige Verantwortliche für die dem Verkäufer erteilten Informationen.

- 3.4 Der Auftrag versteht sich mit der Auftragsbestätigung oder, wenn es von der Art des Auftrags bzw. vom Käufer verlangt wird, mit der Ausführung der Tätigkeiten seitens des Verkäufers als angenommen. **Im Sinne der Art. 1326 und 1335 CC** verstehen sich die Verträge als abgeschlossen, wenn der Käufer von der vom Verkäufer übersandten Auftragsbestätigung Kenntnis erhält. Die Auftragsbestätigung kann in einer beliebigen schriftlichen Form übermittelt werden, auch per E-Mail.
- 3.5 Der Käufer muss die Details und Informationen im Auftrag und der Auftragsbestätigung überprüfen und dem Verkäufer eventuelle Änderungen oder Fehler innerhalb von 48 Stunden ab Erhalt der Auftragsbestätigung und in jedem Fall, bevor der Verkäufer mit der Ausführung begonnen hat, schriftlich mitteilen. In Ermangelung einer solchen Mitteilung in der oben genannten Frist kann der Verkäufer eventuelle Anfragen auf Änderung des Auftrags ablehnen. In jedem Fall muss jede Änderung eines Auftrags vom Verkäufer ausdrücklich durch Ausstellung einer neuen Auftragsbestätigung angenommen werden.
- 3.6 Alle Aufträge beziehen sich auf Produkte. Der Verkäufer behält sich das Recht vor, die Merkmale der Produkte auf der Preisliste jederzeit zu verändern. Allerdings gelten die Änderungen nicht für bereits abgeschlossene Verträge und für Aufträge, für die der Verkäufer bereits die Auftragsbestätigung übersandt hat.
- 3.7 Der Mindestbetrag für jeden Auftrag ist Euro 100 (hundert) (ausgenommen MwSt. und Versandkosten) („**Mindestbestellung**“). Der Verkäufer behält sich das Recht vor, Aufträge mit einem Betrag unter der Mindestbestellung abzulehnen oder jedenfalls nicht anzunehmen.
- 3.8 Jede Änderung an bereits abgeschlossenen Verträgen (einschließlich eventueller Änderungen an den technischen Spezifikationen der Produkte oder an den Lieferfristen) muss von beiden Parteien spezifisch schriftlich genehmigt werden.
- 4. Preise und Zahlungsarten**
- 4.1 Die Preise für die Produkte sind in der Preisliste aufgeführt, die zum Zeitpunkt der vom Verkäufer an den Käufer gesendeten Auftragsbestätigung in Kraft ist. Die Preise sind **in Euro oder in Dollar** angegeben und verstehen sich **ohne MwSt.** und jede andere Steuer bzw. Abgabe sowie ohne Versandkosten.
- 4.2 Die Mehrwertsteuer wird entsprechend den geltenden Gesetzen angewandt. Der Käufer hat dem Verkäufer alle erforderlichen Informationen für die korrekte Anwendung der gesetzlichen Vorschriften in Bezug auf die Mehrwertsteuer mitzuteilen. Sofern es nicht anders schriftlich von den Parteien vereinbart wird, ist der Käufer für alle Zollabgaben und andere Import- oder Versandkosten, die aus dem Auftrag entstehen können, verantwortlich und übernimmt diese.
- 4.3 Der Verkäufer kann die Preisliste jederzeit ändern. Die Änderung gilt nicht für bereits abgeschlossene Verträge, vorbehaltlich der Vorschriften in den folgenden Artikeln 4.4 und 4.5 oder in anderen von den einschlägigen Gesetzen vorgesehenen Fällen.
- 4.4 Wenn die Erfüllung der vertraglichen Verpflichtungen seitens des Verkäufers übertrieben aufwändig wäre durch ein Ereignis: a) außerhalb seiner Kontrolle, von dem nicht vernünftigerweise zu erwarten war, dass es bei Vertragsabschluss in Betracht gezogen werden sollte, und b) das der Verkäufer nicht vernünftigerweise hätte vermeiden oder überwinden können, auch in Bezug auf seine Mittel, muss der Verkäufer den Käufer darüber informieren und die Parteien müssen innerhalb der folgenden 14 (vierzehn) Tage neue Vertragsbedingungen aushandeln, die auf die Folgen dieses Ereignisses angemessen reagieren und eine Wiederherstellung des vertraglichen Gleichgewichts zulassen. Wenn die Parteien innerhalb dieser Frist von 14 (vierzehn) Tagen keine gemeinsame Lösung erreichen, hat der Verkäufer das Recht, den Vertrag aufzulösen.
- 4.5 Wenn außerdem der zu große Aufwand auf eine schnelle, unvorhersehbare Erhöhung der Produktionskosten zurückzuführen ist (einschließlich, rein beispielhaft und nicht erschöpfend, Kosten für Kraftstoff, Energie, Rohstoffe, Arbeitskraft usw.), hat der Verkäufer das Recht, einen Aufpreis auf den ursprünglich vereinbarten Kaufpreis zu verlangen, wobei er den Käufer mindestens 14 (vierzehn) Tage vor Anwendung dieses Aufpreises schriftlich darüber informiert. Wenn der Käufer die Anwendung des Aufpreises nicht annimmt und die Parteien in der genannten Frist von 14 Tagen keine Vereinbarung erreichen, hat der Verkäufer das Recht, den Vertrag aufzulösen. Im Fall einer Auflösung im Sinne der Artikel 4.4. und 4.5 dieser AGB hat der Käufer das Recht, die Rückerstattung des Kaufpreises zu erhalten, sofern er bereits bezahlt wurde, abzüglich eventueller bereits vom Verkäufer bestrittenen Produktionskosten. Ausdrücklich ausgenommen ist jede Entschädigung oder Anspruch auf Schadenersatz.
- 4.6 Der Zahlungsort, auch im Sinne der Inverzugsetzung des Käufers **im Sinne von Art. 1219 CC**, entspricht dem Wohnsitz des Verkäufers, unabhängig von den zwischen den Parteien vereinbarten Zahlungsweisen.

- 4.7 Die Zahlungsbedingungen sind in der Auftragsbestätigung bzw. in der vom Verkäufer ausgestellten Rechnung angegeben und sind verbindlich.
- 4.8 Die Zahlung gilt erst dann als ausgeführt, wenn der Verkäufer über den betreffenden Betrag verfügt. Bei einer Zahlung mit Scheck oder einem anderen Wertpapier wird die Zahlung „unter üblichem Vorbehalt“ akzeptiert.
- 4.9 **Im Sinne von Art. 1219, Buchst. c), CC** wird der Käufer bei einer fehlenden oder partiellen Zahlung von jeglichem dem Verkäufer geschuldeten Betrag in den vereinbarten Fristen automatisch in Verzug gesetzt und der Verkäufer hat gleichzeitig das Recht: a) jegliche Lieferung an diesen Käufer auszusetzen (auch wenn sie sich nicht auf die betreffende Zahlung bezieht); b) eventuelle bestätigte Aufträge zu annullieren; c) eventuelle neue erhaltene Aufträge abzulehnen oder nicht anzunehmen; d) die für diesen Käufer geltenden Fristen und Zahlungsbedingungen zu ändern; e) unbeschadet des Rechts auf Vertragsauflösung auf Zahlung des gesamten Betrages zu klagen, zuzüglich Kosten sowie angefallene und anfallende Zinsen ab Fälligkeit bis zur Begleichung zu dem von der Gesetzgebung vorgesehen Satz (einschließlich ital. Gesetzesverordnung D.Lgs. Nr. 231/2002, Gesetz Nr. 27/2012 und Gesetz Nr. 221/2012 in der geltenden Fassung), abgesehen vom Schadenersatz.

5. Lieferung und Gefahrübergang

- 5.1 Die in der Auftragsbestätigung angegebenen Lieferfristen sind in Werktagen berechnet. Sie gelten nur als Richtwert und sind nicht verbindlich für den Verkäufer. Eine Lieferung nach den angegebenen Fristen verleiht dem Käufer daher keinerlei Recht auf Entschädigung oder auf Annullierung des Vertrages.
- 5.2 Wenn der Verkäufer aus einem beliebigen Grunde nicht in der Lage sein sollte, die Lieferung insgesamt auszuführen, hat er das Recht, die Verpflichtung mit mehreren Teillieferungen zu erfüllen.
- 5.3 Sofern zwischen den Parteien nichts anderes vereinbart wird, versteht sich die Lieferung als vom Verkäufer ausgeführt, wenn die Produkte am angegebenen Bestimmungsort ankommen („Delivered at Place – DAP“).

6. Garantie

- 6.1 Der Käufer ist verpflichtet, die Produkte bei Lieferung zu prüfen. Der Käufer hat eventuelle Fehler, Mängel bzw. Abweichungen der Produkte innerhalb von 8 (acht) Tagen ab Eingang der Produkte schriftlich an den Verkäufer zu melden. Die Garantie verfällt in jedem Fall nach Ablauf von 1 (einem) Jahr ab Lieferung der Produkte **im Sinne von Art. 1495 CC**, sofern die Parteien es nicht anders schriftlich vereinbart haben.
- 6.2 Es wird keine Garantie für eventuelle äußerliche Fehler bzw. das Fehlen versprochener Qualitäten übernommen. Der Verkäufer haftet nicht für Variationen oder Änderungen der Produktmaße, sofern sie nicht die Grenze der normalen Produktionstoleranz überschreiten.
- 6.3 Falls der Käufer eventuelle Produktmängel bzw. Änderungen der Produktmaße über die normale Toleranz hinaus festgestellt haben sollte, kann der Verkäufer innerhalb der Fristen gemäß Artikel 6.1 nach eigenem Ermessen: (i) den Preis für die fehlerhaften Produkte zurückerstatten oder (ii) die fehlerhaften Produkte durch identische oder funktionell ähnlich ersetzen unter der Bedingung, dass die zurückgeschickten fehlerhaften Produkte keinerlei Eingriffe aufweisen und dass sie in voller Übereinstimmung mit den technischen Parametern verwendet bzw. installiert wurden, die vom Verkäufer festgelegt und speziell in der Gebrauchsanweisung der Produkte angegeben sind, die auf der Website des Verkäufers bereitstehen oder die auf Anfrage vom technischen Kundendienst des Verkäufers geliefert wurden.
- 6.4 Fehlerhafte Produkte müssen unversehrt in der Originalverpackung und komplett mit allen Teilen (einschließlich Kartons, eventuellen Unterlagen oder Zusatzausstattung) und der steuerlichen Dokumentation, wenn vorhanden, zurückgegeben werden.
- 6.5 Für Produkte, die vom Verkäufer im Sinne von Artikel 6.3 ersetzt werden, gilt keine neue Garantiezeit.

7. Haftungsbeschränkung

- 7.1 Der Verkäufer haftet nicht für die Nutzung der Produkte seitens des Käufers oder Dritter und, falls es sich um Bauteile handelt, für den Einbau dieser in Produkte von Dritten. Der Käufer verzichtet hiermit auf jede Garantie, Entschädigung, Klage oder Schadloshaltung gegenüber dem Verkäufer in Bezug auf eventuelle Forderungen bzw. Klagen, die von Dritten gegen den Käufer aufgrund von fehlerhaften Produkten des Käufers, in welche Bauteile des Verkäufers eingegliedert wurden, angestrengt werden.
- 7.2 Ausgenommen bei Vorsatz oder schwerer Schuld oder in den Fällen, die vom geltenden Gesetz vorgesehen sind, beschränkt sich die Haftung des Verkäufers gegenüber dem Käufer auf die Zahlung direkter Schäden; indirekte oder Folgeschäden jeder Art sind ausgeschlossen. Diese Zahlung kann insgesamt in keinem Fall den Kaufpreis überschreiten, den der Käufer für die Produkte, die den Schaden verursacht haben, bezahlt hat.

8. Höhere Gewalt

- 8.1 „Höhere Gewalt“ ist das Eintreten eines Ereignisses oder Umstands („**Ereignis höherer Gewalt**“), das eine Partei („**Betroffene Partei**“) daran hindert, eine oder mehrere vertragliche Verpflichtungen zu erfüllen, wenn und in dem Maße, in dem diese Partei belegt: a) dass diese Verhinderung außerhalb ihrer sachlichen Kontrolle liegt, b) dass das Ereignis bei Vertragsabschluss nicht vernünftigerweise vorhersehbar war, und c) dass die Auswirkungen der Verhinderung von der betroffenen Partei nicht in angemessenem Rahmen hätten vermieden oder überwunden werden können.
- 8.2 Bis auf Weiteres wird angenommen, dass folgende Ereignisse, denen eine Partei unterliegen kann, als höhere Gewalt anzusehen sind: (i) Krieg (erklärt oder nicht), Feindseligkeiten, Invasion, Handlungen eines ausländischen Feindes, breite militärische Mobilisierung; (ii) Bürgerkrieg, Aufruhr, Rebellion, Revolution, militärische Gewalt oder Usurpation der Macht, Aufstand, terroristische Handlungen, Sabotage oder Piraterie; (iii) Devisenbeschränkungen oder Handelsschranken, Embargo, Sanktionen; (iv) rechtmäßige oder unrechtmäßige Handlungen der Behörden, Beachtung von Gesetzen oder Anordnungen der Regierung, Normen, Enteignung, Konfiszierung von Gütern, Beschlagnahme, Verstaatlichung; (v) Pest, Epidemie, Naturkatastrophen oder extreme Naturereignisse; (vi) Explosion, Brand, Zerstörung von Ausrüstung, längere Aussetzung von Transporten, Telekommunikation oder Energieversorgung; (vii) allgemeine soziale Konflikte wie insbesondere Boykott, Streik und Aussperrung, Bummelstreik, Betriebs- oder Gebäudebesetzung.
- 8.3 Die betroffene Partei muss die andere Partei unverzüglich über das Ereignis höherer Gewalt informieren.
- 8.4 Die betroffene Partei ist von der Pflicht der Vertragserfüllung sowie von jeder Haftung für Schäden oder andere vertragliche Mittel wegen Nichterfüllung befreit ab dem Zeitpunkt, in dem das Ereignis höherer Gewalt eintritt und solange es anhält, und zwar unter der Bedingung, dass es unverzüglich mitgeteilt wurde. Sofern das Ereignis höherer Gewalt nicht rechtzeitig mitgeteilt wurde, tritt die Freistellung von dem Zeitpunkt an in Kraft, an dem die Mitteilung die andere Partei erreicht. Die andere Partei kann die Erfüllung ihrer Verpflichtungen, wenn zutreffend, ab dem Datum der Mitteilung aussetzen. In diesem Fall wird jede Frist für die Erfüllung der Vertragsverpflichtungen automatisch um die gesamte Dauer des Ereignisses höherer Gewalt verschoben. Die mangelnde Einhaltung der in der Auftragsbestätigung angegebenen Lieferfristen seitens des Verkäufers wegen eines Ereignisses höherer Gewalt gibt dem Käufer nicht das Recht, vom Vertrag zurückzutreten, noch die Rückerstattung des bereits bezahlten Betrages zu verlangen.
- 8.5 Wenn die Wirkung der Verhinderung oder des entsprechenden Ereignisses vorübergehend ist, treten die Folgen gemäß Artikel 8.4 nur in dem Maße ein, in dem und solange das Hindernis oder das entsprechende Ereignis die betroffene Partei an der Erfüllung der Vertragsverpflichtungen hindern. Die betroffene Partei muss die andere Partei informieren, sobald das Hindernis der Erfüllung ihrer Vertragsverpflichtungen nicht mehr entgegensteht.
- 8.6 Wenn die Dauer des entsprechenden Hindernisses sich derart auswirkt, dass einer oder beiden Vertragsparteien substantiell das entzogen wird, was sie vertragsgemäß sachlich erwarten konnten, hat jede Partei das Recht, den Vertrag aufzulösen, wobei sie dies der anderen Partei in einer angemessenen Frist mitzuteilen hat. Die Parteien vereinbaren, dass der Vertrag in Ermangelung einer anderen Vereinbarung von jeder Partei aufgelöst werden kann, sofern die Dauer der Verhinderung 180 Tage überschreitet.
- 8.7 Wenn Artikel 8.6 zur Anwendung kommt und eine der Parteien vor der Vertragsauflösung einen Vorteil durch Handlungen einer anderen Vertragspartei erhalten hat, muss die Partei, die den Vorteil hatte, der anderen einen Betrag im entsprechenden Wert zahlen.

9. Auflösung

- 9.1 **Im Sinne von Artikel 1456 CC** hat der Verkäufer das Recht, den Vertrag mit schriftlicher Mitteilung mit unmittelbarer Wirkung aufzulösen, wenn der Käufer eine der Verpflichtungen verletzt, die von den Artikeln **4.9** (*Zahlung des Preises*), **8.6** (*Auflösung im Fall von höherer Gewalt*), **10** (*Geistige Eigentumsrechte – Vertraulichkeit*), **12.4** (*Abtretungsverbot*) vorgesehen sind.
- 9.2 Der Verkäufer hat das Recht, mit unmittelbarer Wirkung vom Vertrag zurückzutreten, wenn der Käufer insolvent wird, Konkurs anmeldet oder einem Insolvenz- oder ähnlichen Konkursverfahren unterliegt, wie von der einschlägigen Gesetzgebung vorgesehen. Der Rücktritt kann mit schriftlicher Mitteilung ausgeübt werden, nachdem der Verkäufer Kenntnis von dem Umstand erhalten hat, der das Rücktrittsrecht begründet.

10. Geistige Eigentumsrechte – Vertraulichkeit

- 10.1 Der Käufer verpflichtet sich, die Rechte des gewerblichen und geistigen Eigentums des Verkäufers zu wahren. Der Käufer kann kein Recht oder Anspruch auf die Marken geltend machen, die Eigentum des Verkäufers bzw. von Gesellschaften sind, die direkt oder indirekt vom Verkäufer kontrolliert werden oder mit ihm

verbunden sind oder von derselben Muttergesellschaft wie der Verkäufer abhängen; dies gilt auch für die anderen Rechte des geistigen bzw. gewerblichen Eigentums (einschließlich Erfindungen, Patente, das Know-how von jedem Produkt, Prozess, jeder Methode, Maschine bzw. Vorrichtung, Geschäftsgeheimnisse, Erkennungszeichen, Programme, Daten und Datenbanken, Modelle, Prototypen, Technologien) des Verkäufers bzw. in Bezug auf Produkte des Verkäufers bzw. von Gesellschaften, die direkt oder indirekt vom Verkäufer kontrolliert werden oder mit ihm verbunden sind oder von derselben Muttergesellschaft abhängen.

10.2 Der Käufer verpflichtet sich, höchste Vertraulichkeit über alle nicht öffentlichen Informationen zu bewahren, die ihm vom Verkäufer geliefert werden in Bezug auf – unter anderem – die Produkte, die Preise, die technischen und technologischen Spezifikationen, das Know-how, die Pläne und entsprechenden Anforderungen des Käufers, die Daten, Dokumente, Handbücher, Prozesse, Methoden, immaterielle Rechte, eventuelle dem Käufer vorbehaltene Vertragsbedingungen, Vereinbarungen, Lizenzen, Programme, finanzielle Informationen und alle anderen vom Verkäufer gelieferten Informationen. Er verpflichtet sich, vertrauliche Informationen ohne vorherige schriftliche Zustimmung des Verkäufers nicht an Dritte weiterzugeben oder sie darüber zu informieren.

11. Datenschutz und Datenverarbeitung

Der Käufer nimmt zur Kenntnis, dass der Verkäufer die personenbezogenen Daten von Beschäftigten, Verwaltern und Mitarbeitern des Käufers verarbeitet für Zwecke, die mit der Ausführung seiner Vertragsverpflichtungen verbunden sind, um gesetzliche Verpflichtungen zu erfüllen, denen der Verkäufer unterliegt, oder für die Aufnahme, Förderung oder Verteidigung von Rechtsverfahren im Einklang mit dem geltenden Gesetz.

12. Abschließende Anordnungen

12.1 Die verspätete oder mangelnde Ausübung seitens einer der Parteien von einem der Rechte, die in diesem Vertrag vorgesehen sind, stellt keinen Verzicht oder Verfall dieser Rechte dar und kann nicht als solcher betrachtet werden, ausgenommen in Fällen, in denen diese AGB ausdrücklich diese Wirkung festlegen.

12.2 Falls ein Artikel dieser AGB als nichtig oder allgemeiner als ungültig betrachtet wird, führt dieser Mangel nicht zur Nichtigkeit oder Ungültigkeit der übrigen Artikel, die weiterhin volle Rechtskraft und Wirksamkeit behalten.

12.3 Der Verkäufer behält sich das Recht vor, die vorliegenden AGB jederzeit infolge von Änderungen seiner Verkaufsstrategie oder wegen Anpassungen an gesetzliche Anordnungen oder Vorschriften zu ändern. Der Käufer unterliegt den Bedingungen der jeweils zum Zeitpunkt der Auftragsbestätigung für die Produkte geltenden AGB.

12.4 Der zwischen Käufer und Verkäufer abgeschlossene Vertrag und jeder darin oder in diesen AGB enthaltene Anspruch kann vom Käufer ohne vorherige schriftliche Zustimmung des Verkäufers nicht abgetreten werden.

12.5 Die vorliegenden AGB können in verschiedene Sprachen übersetzt und veröffentlicht werden. Bei Abweichungen, Ungenauigkeiten, Auslassungen oder Fehlern gilt die italienische Version als vorrangig.

13. Geltendes Gesetz

13.1 Die vorliegenden AGB sowie jeder Auftrag, Auftragsbestätigung und Vertrag werden vom **italienischen Gesetz** geregelt. Die Anwendung des Wiener Übereinkommens über den internationalen Warenverkauf wird ausgeschlossen.

14. Schiedsgericht und ausschließliche Gerichtsbarkeit

14.1 *Schiedsgericht* – Alle Streitfälle zwischen den Parteien in Bezug auf die Gültigkeit, Verletzung, Auflösung, Umsetzung, Wirksamkeit oder Interpretation der AGB sowie des Auftrags, der Auftragsbestätigung bzw. des Vertrags wird mit einem Schiedsverfahren gemäß der **Ordnung der Schiedskammer Mailand** von einem Einzelschiedsrichter gelöst, der entsprechend dieser Schiedsordnung benannt wird. Der Schiedsrichter handelt gemäß der anwendbaren Verfahrensordnung sowie italienischem Recht. Sitz des Schiedsverfahrens ist Mailand. Die Sprache des Schiedsverfahrens ist Englisch. Der Schiedsspruch kann nur wegen Nichtigkeit in den Fällen angefochten werden, die von Art. 829, Absatz 1, der italienischen Zivilprozessordnung vorgesehen sind, da ausdrücklich festgelegt wird, dass der Schiedsspruch nicht wegen Verletzung der rechtlichen Regeln in Bezug auf die Hauptsache des Streitfalls angefochten werden kann.

14.2 *Ausschließliche Rechtsprechung bei Streitfällen, die nicht dem Schiedsgericht unterbreitet werden können* – Unbeschadet des vorangegangenen Artikels 14.1 unterliegt jeder Streitfall in Bezug auf die AGB sowie auf

den Auftrag, die Auftragsbestätigung bzw. den Vertrag, der nicht dem Schiedsgericht unterbreitet werden kann, der ausschließlichen Rechtsprechung des **Gerichts Bologna (Italien)**.

14.3 *Möglichkeit des Verkäufers, den Streitfall dem Gericht zu unterbreiten* – **In Abweichung von dem vorangegangenen Artikel 14.1** hat der Verkäufer die Möglichkeit, nach seinem ausschließlichen Ermessen jeglichen Streitfall (sei er vom Verkäufer angestrengt oder vom Käufer gegen den Verkäufer) in Bezug auf die Gültigkeit, Verletzung, Auflösung, Umsetzung, Wirksamkeit oder Interpretation der AGB sowie des Auftrags, der Auftragsbestätigung bzw. des Vertrags alternativ zum Schiedsgericht der ausschließlichen Gerichtsbarkeit des **Gerichts Bologna (Italien)** zu unterbreiten.